

§ 26. Die nach §§ 22, 23, 25 dem Präsidenten obliegenden Verpflichtungen sind auch von dessen Stellvertreter (§ 18, Absatz 2) wahrzunehmen.

§ 27. Die vorgeladenen und erschienenen Geschwornen sind für die Hin- und Rückreise eine Vergütung zu fordern berechtigt, deren Betrag durch Verordnung bestimmt wird.

§ 28. Der Geschworne, welcher auf die an ihn ergangene Ladung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, oder sich vor Beendigung der Sitzungen ohne genügende Entschuldigung entfernt, ist vom Schwurgerichtshofe nach Anhörung des Staatsanwalts in eine Strafe von 20 bis 200 Thalern zu verurtheilen.

Der Schwurgerichtshof kann, so lange er versammelt ist, auf eine Vorstellung des Verurtheilten seine Entscheidung abändern.

§ 29. Der ausgebliebene Geschworne ist genügend entschuldigt, wenn er nachweist, entweder

1. daß ihm die Ladung nicht oder nicht rechtzeitig zukam, oder
2. daß sein Ausbleiben durch unabwendbare Hindernisse veranlaßt war.

§ 30. Gegen die Entscheidung des Schwurgerichtshofs steht dem Verurtheilten Recurs an das Justizministerium, binnen drei Tagen von der Bekanntmachung der Entscheidung an, zu.

§ 31. Ist von einem ausgebliebenen Geschwornen der für genügend geachtete Entschuldigungsgrund nicht rechtzeitig angezeigt oder bescheinigt, oder fällt einem Geschwornen nur eine geringe, auf Versehen beruhende Verspätung des Erscheinens zur Last, so kann der Gerichtshof auf eine Ordnungsstrafe bis zu 10 Thalern erkennen. Ein Recurs findet hiergegen nicht statt.

§ 32. Der Präsident kann nach seinem Ermessen einem Geschwornen auf bestimmte Tage der Urtheilsfizierung Urlaub bewilligen.

## II.

### Von der Bildung der Geschwornenbank.

§ 33. Die Geschwornenbank muß für jede Sache mit zwölf Geschwornen besetzt sein, bei Vermeidung der Michtigkeit.

§ 34. Niemand kann in einer Sache als Geschworne mitwirken, in welcher er

1. als Polizeibeamter oder als Staatsanwalt oder als Untersuchungsrichter oder als Mitglied der Anklagekammer oder sonst als Richter oder als Bertheidiger oder als Zeuge oder als Sachverständiger oder als Dolmetscher thätig gewesen,
2. als Sachverständiger oder als Zeuge oder als Dolmetscher zur Hauptverhandlung vorgeladen worden,